

### Information

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

- wenn Sie die Berufsabschlussprüfung (**Kammerprüfung**) nicht bestanden haben, besteht für Sie **keine Verpflichtung** mehr zum Besuch der Berufsschule.

Sie können jedoch gem. VV 9.14 § 9 APO-BK Anlage A bis zur Wiederholungsprüfung der Kammer am Berufsschulunterricht des berufsbezogenen Lernbereichs ohne Leistungsbewertung teilnehmen. Dies gilt nur bei entsprechender Verlängerung des Ausbildungsvertrages.

- Für den Fall, dass Sie auch den **Berufsschulabschluss** nicht erreicht haben, müssen Sie am **gesamten** Unterricht **mit** Leistungsbewertung teilnehmen, um bei entsprechender Verbesserung der Noten ein Abschlusszeugnis zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Kost  
Schulleitung

--✂----- bitte hier abtrennen-----

Name: \_\_\_\_\_

bisherige Klasse: \_\_\_\_\_

**Mein Vertrag wurde verlängert bis zum** \_\_\_\_\_

Ich bin über die Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb des Berufsschulabschlusses informiert worden und nehme

- am gesamten Unterricht **mit** Leistungsbewertung teil, um den **Berufsschulabschluss** zu erreichen.
- nur an den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs ohne Leistungsbewertung teil.
- am Berufsschulunterricht **nicht** teil.

**(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift